

## Stellungnahme der IVS Wien zum Entwurf des Erwachsenenschutzgesetzes

### Allgemeine Anmerkungen

Die IVS Wien begrüßt die Novellierung des Sachwalterschaftsrechts ausdrücklich, vor allem in Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Geschäftsfähigkeit bzw. der Entscheidungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen. Die geplanten Änderungen entsprechen in weiten Teilen den Anforderungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und berücksichtigen auch langjährige Forderungen von SelbstvertreterInnen.

Den Mitgliedsorganisationen der IVS Wien, die ja alle Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen erbringen, ist bewusst, dass die neuen Regelungen auch DienstleistungserbringerInnen vor große Herausforderungen stellen werden. Wir sind aber davon überzeugt, dass es möglich ist diese Herausforderungen zu bewältigen, auch wenn es im Zuge der Implementierung des Gesetzes zu Verunsicherungen kommen wird.

### Zu §241 Nachrang der Stellvertretung und § 243 Handlungsfähigkeit

Die IVS Wien weist darauf hin, dass in den vergangenen Jahren viele Anregungen zu Sachwalterschaften der Notwendigkeit von Anträgen bei Kostenträgern der Sozial- und Behindertenhilfe geschuldet waren. Hier stellt sich die generelle Frage, ob es nicht möglich wäre diese Formen von Vertretung durch amtswege Verfahren zu ersetzen. Damit könnten auch für die Zukunft zahlreiche Anregungen auf gesetzliche Erwachsenenvertretung mit Genehmigungsvorbehalt vermieden werden, weil andernfalls zu befürchten ist, dass Träger der Sozial- und Behindertenhilfe auf eine Genehmigung durch die ErwachsenenvertreterIn drängen.

Zur Vermeidung der Bestellung von gesetzlichen und gerichtlichen ErwachsenenvertreterInnen regt die IVS Wien an, dass bei den Erwachsenenschutzvereinen nicht nur die im Entwurf vorgesehenen Abklärungen (Clearing) erfolgen sollen. Die Vereine sollen darüber hinaus Strukturen zur Verfügung stellen, die Menschen mit Behinderungen aktiv dabei unterstützen, z.B. einen Unterstützerkreis für sich aufzubauen. Die bisherigen Erfahrungen im Clearing und Clearing Plus zeigen sehr deutlich, dass solche Strukturen notwendig sind, um Sachwalterschaften – und in Zukunft Erwachsenenvertretungen – hintanzuhalten. Nachdem das Erwachsenenschutzrecht Bundessache ist, sollte es auch bundesweit einheitliche Regelungen für Unterstützungsleistungen zur Vermeidung von Erwachsenenvertretungen geben.

Die IVS Wien hat in diesem Zusammenhang ein Konzept für ein „Unterstützungsbüro“ entwickelt. Solche Büros sollten bei den Erwachsenenschutzvereinen eingerichtet werden und jedenfalls jenen Personen zugänglich gemacht werden, für die eine gesetzliche bzw. gerichtliche Erwachsenenvertretung in Erwägung gezogen wird. Siehe dazu unter [http://www.ivs-wien.at/dokumente/upload/Konzept\\_Unterstuetzungsbuero\\_IVS\\_Wien\\_April\\_2015.pdf](http://www.ivs-wien.at/dokumente/upload/Konzept_Unterstuetzungsbuero_IVS_Wien_April_2015.pdf).

**Zu § 246**

Es wird angeregt, dass auch die vertretene Person selbst das Recht haben soll, den Eintrag eines Widerspruchs bzw. Widerrufs im zentralen Vertretungsverzeichnis zu veranlassen.

**Zu § 247**

Derzeit ist es gängige Praxis, dass SachwalterInnen die vorgesehenen persönlichen Kontakte durch Dritte vornehmen lassen. Das muss nicht unbedingt ein Nachteil sein, es sollte allerdings ausdrücklich festgehalten werden, dass diese Leistungen nicht an die vertretene Person verrechnet werden dürfen, wie das derzeit immer wieder der Fall ist.

**Zu § 258**

Die IVS Wien begrüßt die Regelung, dass auch das Vermögen zur Befriedigung der den persönlichen Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse herangezogen werden soll. Bislang war es oft nicht möglich, SachwalterInnen davon zu überzeugen, Vermögen anzutasten, obwohl dies dem ausdrücklichen Wünschen der betroffenen Menschen mit Behinderungen widersprochen hat.

**§ 265**

Der Wirkungsbereich der gewählten Erwachsenenvertretung sollte ausdrücklich auch frei vereinbart werden können. Die taxative Aufzählung in Abs. 3 könnte dazu führen, dass wieder nur vorgefertigte Kreise benannt werden.

**Zu § 268**

Angesichts der Ermöglichung einer gewählten Erwachsenenvertretung stellt die IVS Wien in Frage, ob die Möglichkeit einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung überhaupt noch notwendig ist. Es erscheint als Widerspruch, dass die zu vertretende Person nicht mehr in der Lage sein darf, eine VertreterIn zu benennen, ihr aber ein Widerspruchsrecht zukommen soll.

**Zu § 271**

In Abs. 2 wird normiert, dass die Erledigung von Rechtsgeschäften des täglichen Lebens einer umfassend betreuten volljährigen Person für sich alleine kein Grund zur Bestellung einer gesetzlichen Erwachsenenvertreterin sein kann. In den Erläuterungen wird dazu angeführt, dass die Verwaltung von sogenannten Taschengeldern Aufgabe der betreuenden Einrichtung sei und einer etwaigen Missbrauchsgefahr durch eine effektive Heimaufsicht begegnet werden könne.

Die IVS Wien weist darauf hin, dass dies in der Praxis zu Problemen führen kann, wenn es nicht gelingt, Einvernehmen zwischen betreuter Person und betreuender Einrichtung über die Verwendung und Einteilung sogenannter Taschengelder zu erzielen. Es sollte also eine Möglichkeit geschaffen werden, eine unabhängige Stelle zur Klärung strittiger Punkte in diesem Zusammenhang heranzuziehen.

Die Heimaufsicht stellt in der derzeitigen Form keinen Schutz vor etwaigen Missbrauch dar.

### **Zu § 275**

Die Kritik am bestehenden Sachwalterrecht entzündet sich oft an der Bestellung von RechtsanwältInnen oder NotarInnen, die in der Folge wenig Zeit haben, auf die Wünsche und Bedürfnisse der vertretenden Personen einzugehen. Es sollte aus Sicht der IVS Wien also vorgesehen werden, dass RechtsanwältInnen und NotarInnen nur dann zu bestellen sind, wenn zur Besorgung der Angelegenheiten vorwiegend Rechtskenntnisse erforderlich sind. Im Sinne der Betroffenen und der Qualitätssicherung sollten für die gesetzliche Erwachsenenvertretung ausreichend Kapazitäten bei den Erwachsenenschutzvereinen geschaffen werden.

### **Zu § 276**

Es sollte sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen, die lediglich über eine Mindestpension oder über eine bedarfsorientierte Mindestsicherung verfügen, keine Entschädigung aus ihrem Einkommen für die Vertretung leisten müssen. Bei einem Einkommen von z.B. € 860,00 monatlich und Abzug der Fixkosten für Wohnen etc. sind € 43,00 mehr oder weniger frei verfügbares Einkommen eine nicht unwesentliche Größe.